

EINWOHNERGEMEINDE

HIMMELRIED

Abfallreglement

Inhaltsverzeichnis :

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde	3
§ 3 Vollzug	3
§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	3
§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens	4
§ 6 Zulässige Entsorgungswege	4
II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	
§ 7 Kompostierbare Abfälle	4
§ 8 andere verwertbare Abfälle	4 / 5
§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle	5
§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr	5
§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	5 / 6
§ 12 Bereitstellung der Abfälle	6
III. Finanzielles	
§ 13 Gebühren	6 / 7
§ 14 Abfallrechnung	7
IV. Diverses	
§ 15 Informationspflichten der Gemeinde	7
§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen	7
§ 17 Delegation von Aufgaben an Private	7
§ 18 Rechtsschutz	7
§ 19 Strafbestimmungen	8
§ 20 Schlussbestimmungen	8
Gebührenordnung	9

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Himmelried

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, sowie § 147, § 148 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a) Siedlungsabfällen aus Haushaltungen;
- b) Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind;
- c) Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle und Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2 Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe sowie grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu den Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie für den Vollzug dieses Reglements der Gemeinderat zuständig. Er delegiert einzelne Aufgaben an die Umwelt- und Naturschutzkommission.
- 2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.
- 3 Sie ist Mitglied und Aktionärin des Zweckverbandes Kehrlichtbeseitigung Laufental – Schwarzbubenland AG, KELSAG.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Alle Bewohnerinnen und Bewohner sowie alle in der Gemeinde Himmelried Beschäftigten sollen sich in ihrem Lebens- und Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.